

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 16. August 2001 Nr. 33

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	Landkreis Harburg	
10.08.2001	Sitzung des Sozialausschusses	789
14.08.2001	2. Nachtragshaushaltssatzung 2001	791
08.08.2001	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte	794
10.08.2001	wie vor	795
14.08.2001	wie vor	796
	Samtgemeinde Hanstedt	
16.08.2001	1. Nachtragshaushaltssatzung 2001	797
	Gemeinde Hanstedt	
16.08.2001	1. Nachtragshaushaltssatzung 2001	799
	Gemeinde Undeloh	
10.12.1997	Baumschutzsatzung	801
	Samtgemeinde Hollenstedt	
30.07.2001	Neufassung der Hauptsatzung	808
30.07.2001	Neufassung der Wasserversorgungssatzung	812
30.07.2001	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	817
	Gemeinde Garlstorf	
09.08.2001	Bebauungsplan „Oheweg“ – 2. Änderung	823
09.08.2001	Bebauungsplan „Campingplatz“ – 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	824

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	24. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 22.08.2001
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. LeA Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf e.V.
10. Jahresbericht 2000 des sozialen Betriebes Re-EI GmbH;
Bericht über Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 1998 und 1999
11. Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG);
Jahresbericht 2000
12. Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG);
Beschäftigungsmaßnahme in der Berufsbildungsstätte Winsen
13. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
Wertgutscheine
14. Aktion „Kampf dem Herztod“ der Björn-Steiger-Stiftung
15. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
16. Leukämie in der Elbmarsch
17. Lagebericht 2000 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des
„Helferichheimes“

18. Einziehung von Unterhaltsbeiträgen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.08.2001
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. Einwohner/innenfragestunde
22. Schließung der Sitzung

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 10.08.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in der Sitzung am **21.06.2001** folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2001** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bis-	nunmehr fest-
	DM	DM	her	gesetzt auf
			DM	DM
a) Im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	1.900.000,00		387.092.100,00	388.992.100,00
Die Ausgaben	1.900.000,00		387.092.100,00	388.992.100,00
b) Im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	3.901.000,00		78.261.000,00	82.162.000,00
Die Ausgaben	3.901.000,00	-	78.261.000,00	82.162.000,00
c) Der Wirtschaftsplan des Altenwohn- und Pflegeheimes Winsen wird nicht verändert.				
d) Der Wirtschaftsplan des Altenwohn- und Pflegeheimes Buchholz wird nicht verändert.				
e) Der Wirtschaftsplan des Helferichheimes Todtglüsingern wird nicht verändert.				
f) Der Wirtschaftsplan für die Abfallwirtschaft wird nicht verändert.				
g) Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird nicht verändert.				
h) Im Wirtschaftsplan für den Betrieb Kreisstraßen werden :				
a) die Einnahmen und Ausgaben des Erfolgsplans nicht geändert,				
b) die Einnahmen des Vermögensplans	454.000		23.380.000	23.834.000
die Ausgaben des Vermögensplans	454.000		23.380.000	23.834.000
i) Der Wirtschaftsplan für den Betrieb Gebäudewirtschaft wird nicht verändert.				

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	um	gegenüber bis-her	nunmehr festgesetzt auf
DM	DM	DM	DM

- j) Der Wirtschaftsplan für den Betrieb Informationsverarbeitung wird nicht verändert

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.988.000,00 DM nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Betriebes Kreisstraßen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.258.000,00 DM um 450.000,00 DM erhöht und damit auf 5.708.000,00 DM neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung wird nicht geändert.

In den Vermögensplänen der Kreisaltenwohn- und Pflegeheime, der Abfallwirtschaft, des Betriebes Gebäudewirtschaft und des Betriebes Informationsverarbeitung werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 34.419.000,00 DM um 1.600.000,00 DM vermindert und damit auf 32.819.000,00 DM neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Betrieb Kreisstraßen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.568.000,00 DM um 2.249.000,00 DM erhöht und damit auf 5.817.000,00 DM neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Abwasserbeseitigung wird nicht geändert.

In den Vermögensplänen der Kreisaltenwohn- und Pflegeheime Winsen und Buchholz, des Helferichheimes Todtglüsing, der Abfallwirtschaft, des Betriebes Gebäudewirtschaft und des Betriebes Informationsverarbeitung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der Altenwohn- und Pflegeheime Winsen und Buchholz und des Helferichheimes Todtglüsing werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der Abfallwirtschaft und der Abwasserbeseitigung werden die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, nicht verändert.

Für die verbundenen Sonderkassen der Betriebe Kreisstraßen, Gebäudewirtschaft und Informationsverarbeitung werden die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, nicht verändert.

§ 5

Die Kreisumlage wird nicht verändert

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz wird nicht verändert.

§ 7

Unverändert

Winsen (Luhe), den 21. Juni 2001

gez. Unterschrift

Landrat

gez. Unterschrift

Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

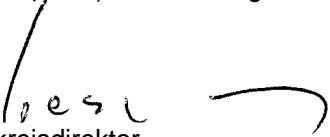
Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigung sind durch Verfügung der Bezirksregierung vom 24.07.2001 unter dem Aktenzeichen 202.3 - 10302 WL erteilt worden.

Eine Genehmigung nach § 94 Abs. 2 NGO ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 17.08.2001 bis 27.08.2001 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 121 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 14. August 2001



Oberkreisdirektor

B E K A N N T M A C H U N G

**über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungsstreitkräfte**

**(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)**

Zeitraum der Übung	14.08. bis 16.08.2001
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Panzergranadierbataillon 72
Name und Art der Übung	"Nasser Schuh" Marschübung
Manöver-/Übungsraum im Landkeis Harburg	Neu Wulmstorf-B 73-Kreisgrenze- Moisburg-Schwiederstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	70
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	Keine
Luftfahrzeuge	Keine

Allgemeine Hinweise	Manövermunition kommt zum Einsatz
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingbostel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 08.08.2001

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

**über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte**

**(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)**

Zeitraum der Übung	10.09. bis 14.09.2001
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Panzerflugabwehrkanonenregiment 11
Name und Art der Übung	Flinker Schlüssel 2001
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	A 1-Heidenau-Tostedt-B 3-Kreisgrenze
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	150
Radfahrzeuge	50
Kettenfahrzeuge	2
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	Manöver- und Darstellungsmunition kommt zum Einsatz
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb.otel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 10.08.2001

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	12.11 bis 16.11.2001
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	1. Panzerdivision
Name und Art der Übung	Niedersachsenderby
Manöver-/Übungsraum im Landkeis Harburg	Landkreis Harburg
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	1.800
Radfahrzeuge	450
Kettenfahrzeuge	120
Luftfahrzeuge	2 Hubschrauber

Allgemeine Hinweise	Außenlandungen der Hubschrauber finden statt. Manöver- und Darstellungsmunition kommen zum Einsatz.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingbostel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 14.08.2001

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

1. Nachtragshaushaltssatzung 2001

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	476.700	297.800	10.678.500	10.857.400
die Ausgaben	613.500	434.600	10.678.500	10.857.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.396.000	335.400	2.273.900	3.334.500
die Ausgaben	1.081.600	21.000	2.273.900	3.334.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 DM um 100.000 DM vermindert und damit auf 100.000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 315.000 DM erhöht und damit auf 315.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

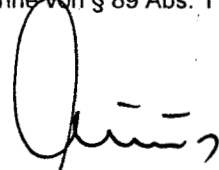
§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 26. Juni 2001


Samtgemeindebürgermeister




Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 08.08.01 unter dem Aktenzeichen 20.2- 912-11/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.08.01 bis 30.08.01

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen Öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Hanstedt, den 16.08.2001

Samtgemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 2001

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	350.000	169.400	5.143.000	5.323.600
die Ausgaben	452.300	271.700	5.143.000	5.323.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	855.800	263.700	1.544.500	2.136.600
die Ausgaben	592.100	0	1.544.500	2.136.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 383.200 DM erhöht und damit auf 383.200 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 70.000 DM erhöht und damit auf 70.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 25. Juni 2001


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 09.08.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/16 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.08.2001 bis 30.08.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hanstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags zusätzlich

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hanstedt, den 16.08.2001

Gemeindedirektor

S a t z u n g

Zum Schutz von Bäumen in der
Gemeinde Undeloh, Landkreis-Harburg

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds.GVBL.S.229), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 02.07.1990 (Nds.GVBL.S.235), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am ~~10. Dezember 1994~~ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem dort bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die im Zusammenhang bebaute Ortsteile Undeloh und Wesel sowie darüber hinausgehende Flächen, wobei die Grenzen den Grenzen des Naturschutzgebietes entsprechen und sich im einzelnen aus den Karten dieser Satzung ergeben. Die Karten sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Geschützt sind Eichen, Walnuß und Roßkastanie mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen (bis maximal dreistämmig) ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- (3) Ausgenommen sind alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz, einschließlich der forstwirtschaftlich genutzten Baumgruppen auf Höfen in den alten Dorflagen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes darstellen und die einem forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten der Landwirtschaftskammer unterliegen, sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 3 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Belebung oder Gliederung des Ortsbildes, die Verbesserung des Kleinklimas, die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur oder Landschaft durch Erhaltung der geschützten Objekte oder der Beitrag der Schutzobjekte zum Naturhaushalt.

§ 4
Verbote

- (1) Verboten ist
1. geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
 2. Störungen zu verursachen im Wurzelraum unter der Baumkrone (Traufenbereich), insbesondere durch:
 - a. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Deck(z.B. Asphalt) oder Verdichtungen der Oberfläche im Traufenbereich der Bäume.
 - b. Abgrabungen, Ausschachtungen(z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen.
 - c. Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen.
 - d. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen.
 - e. Anwendungen von Chemikalien
 - f. Anwendung von Streusalzen, soweit der Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
 - g. Anbringen von Befestigungen und Verankerungen, die zu einer Schädigung der Bäume führen.
- (2) Die Buchstaben a. und b. gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine erhebliche Schädigung der Bäume getroffen ist.
- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum oder Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf anderer Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des Öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf anderer Weise nicht zu verwirklichenden Öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten **des** § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 - c) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,

d) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost (Telekom),

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen oder Vermessungsarbeiten nach Niedersächsischem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 02.07.1985 (Nds. GVBL. S. 187), die Teil öffentlich-rechtlicher Verfahren sind, können Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 3 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines amtlichen Lageplans, in dem der Standort, Art und Höhe, bei Bäumen der Stammumfang, sowie die übrigen auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 Abs. 1 eingetragen sind, zu beantragen.

Von der Vorlage des Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf anderer Weise (z. B. Lage-skizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, sowie die in Satz 1 genannten Kriterien ausreichend dargestellt sind.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.

§ 7

Schutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 dem Bauantrag beizufügen.

-8-

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten der entfernten oder zerstörten Bäume angemessen durch Neuanpflanzung zu ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für eine Handlung im des § 6 Abs.1 nicht verantwortlich, hat er sie zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe des Abs.1 ergreift.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis, entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen läßt,
- b) eine Anzeige nach § 5 Abs.4 unterläßt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 (Zehntausend,-) geahndet werden.

§ 10

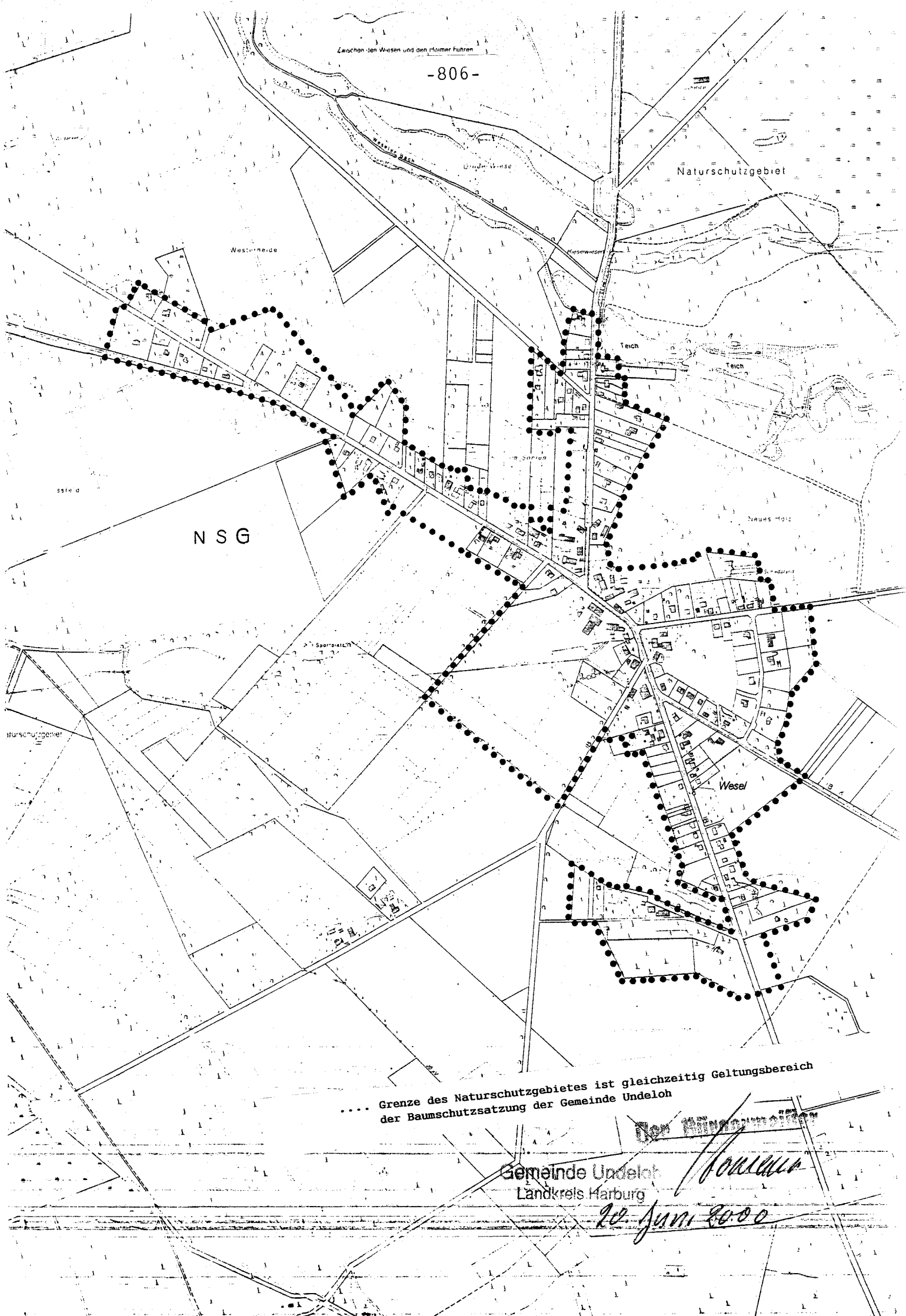
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Undeloh, den. 10.12.1997.....


Bürgermeister





Naturschutzgebiet

Westernheide

NSG

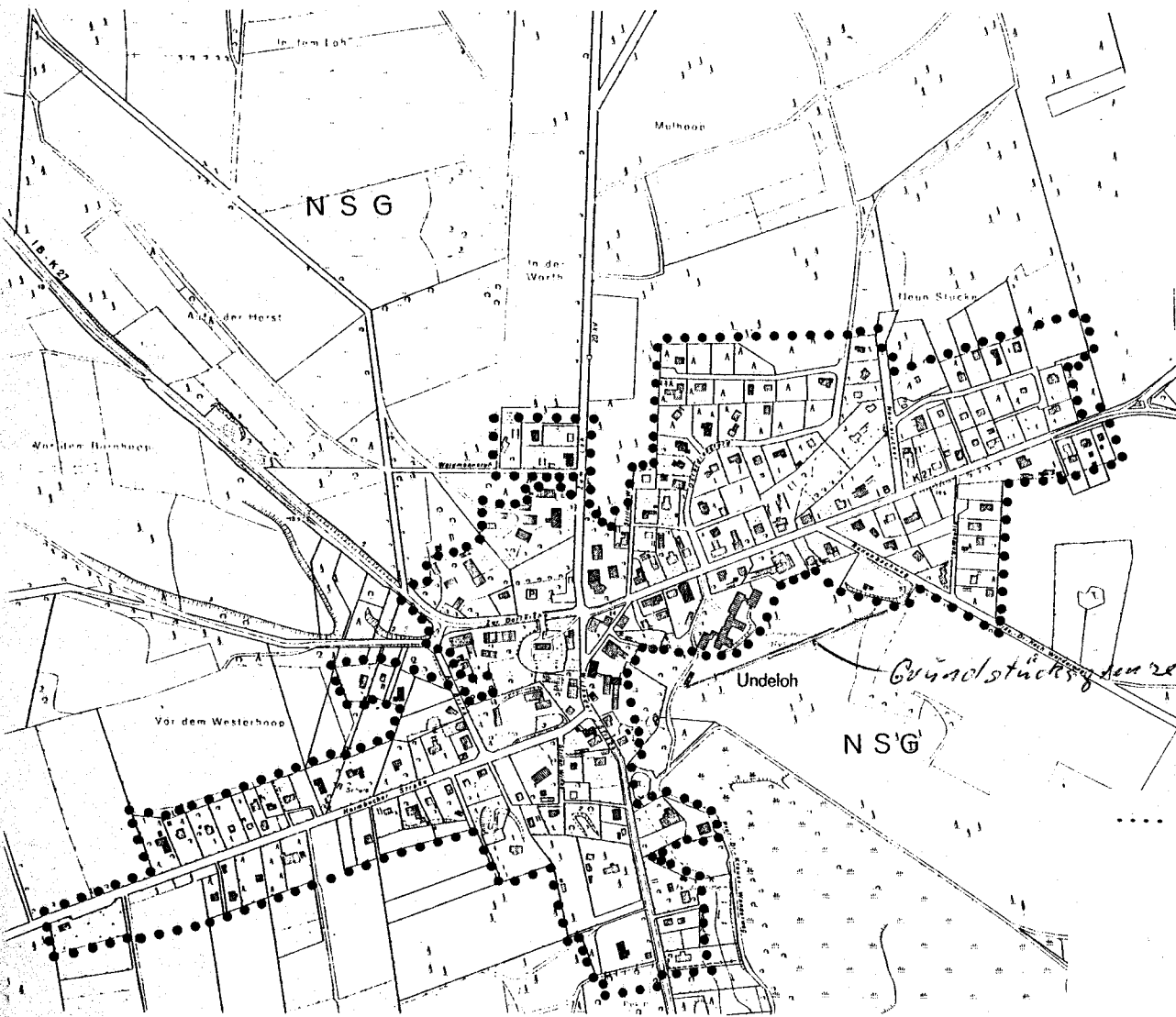
Sportplatz

Weseler

..... Grenze des Naturschutzgebietes ist gleichzeitig Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Gemeinde Undeloh

Gemeinde Undeloh
Landkreis Harburg

20. Juni 2000



Karte zur Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg
über das Naturschutzgebiet

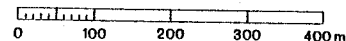
„Lüneburger Heide“

für die Ortslage der Gemeinde Undeloh,
Samtgemeinde Hainstedt, Landkreis Harburg

Zeichenerklärung:

..... Grenze des Naturschutzgebietes

1:10000



..... Grenze des Naturschutzgebietes ist gleichzeitig Geltungsbereich
der Baumschutzsatzung der Gemeinde Undeloh

Kartengrundlage: Fotografische Verkleinerung einer Zusammenfügung
der Deutschen Grundkarte 1:5000 Nr.: 2725/30 2726/31
Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch das
Katasteramt Winsen (Luhe) A0217/88

Gemeinde Undeloh
Landkreis Harburg

20. Juni 2000

Der Bürgermeister
[Signature]

Bekanntmachung

der Neufassung der "Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg"

Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Ursprungsfassung der Satzung vom 24.09.1997, die am 01.08.1997 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 44 vom 16.10.1997),
- o "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 1) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt



Hombert)
Samtgemeindedirektor

Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVB1. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 24. September 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Hollenstedt"
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel, Wenzendorf.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in grünem Schild, mit einem von 7 roten Kugeln belegten goldenem Bord, eine goldene Kaiserkrone über einem silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind grün und weiß; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg".
- (4) Die Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind: - Errichtung und Betrieb von Kindergärten.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 4

Folgen des Aufgabenüberganges

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel - Standort: Vor dem Samtgemeindeverwaltungsgebäude in Hollenstedt, Hauptstraße 15 - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung von der Samtgemeindetafel sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen den im hiesigen Bereich erscheinenden Tages- und Wochenzeitungen übersandt zur Verwendung im redaktionellen Teil.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 nur durch Aushang an der Samtgemeindetafel vorgenommen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 In-Kraft-Treten*

* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen

Bekanntmachung

der Neufassung der "Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser" (Wasserversorgungssatzung)

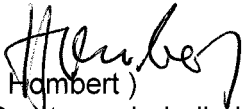
Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Wasserversorgungssatzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Wasserversorgungssatzung vom 13.11.2000, die am 08.12.2000 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 48 vom 07.12.2000),
- o "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 5) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

**Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über den Anschluß an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

1. Die Samtgemeinde betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Gebrauchswasser. Sie bedient sich hierfür des "Wasserbeschaffungsverband Harburg" in Seevetal, dessen Mitglied die Samtgemeinde ist.
2. Die Beziehungen zwischen der Samtgemeinde und dem "Wasserbeschaffungsverband Harburg" werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks die Möglichkeit, diese selbständig an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluß mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.
4. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung durch die Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlußzwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf eine andere Weise (z.B. durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke) anschlußreif gemacht werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen,
2. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb eines Monats, nach dem die Anschlußpflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag vor Baubeginn zu stellen. Für die Antragstellung ist ein vom Wasserbeschaffungsverband Harburg erstelltes Formblatt zu verwenden.

§ 4 Befreiung vom Anschlußzwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden.
3. Bei Fortfall der Befreiungstatbestände wird die Befreiung widerrufen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
2. Ausgenommen von dem Benutzungszwang ist das Brauchwasser, soweit es auf dem Grundstück als Regenwasser oder aus gefördertem Grundwasser anfällt und nicht im Hause verwendet wird.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2. Die Samtgemeinde hat dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Die Befreiungen können unter Auflagen oder Bedingungen sowie auf Widerruf oder mit Befristung erteilt werden.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahme sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7

Allgemeine Versorgungsbedingungen

1. Für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung gelten die
 - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750),
 - Wasserbezugsverordnung des "Wasserbeschaffungsverband Harburg" vom 21.10.1979,
 - Anlagen I und II zu den Wasserlieferungsbedingungen des "Wasserbeschaffungsverband Harburg" mit den "Technischen Vorschriften im Wasserversorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg"in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen jeweils privatrechtliche Entgelte dar.

§ 8

Zwangsmittel

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 64 ff des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) Zwangsmittel angewendet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen läßt;
 - b) § 5 Abs. 1 den Bedarf an Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;

- c) §§ 4 und 6 falsche Angaben im Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang oder Benutzungszwang macht oder seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten*

- Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

Bekanntmachung

der Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben"

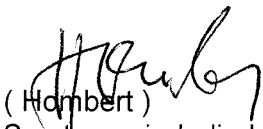
Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der o. g. Satzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Ursprungsfassung der Satzung vom 05.03.1996, die am 01.04.1996 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 15 vom 04.04.1996),
- o "Anderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 3) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1995 (Nieders. GVBl. S. 432), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.03.1990 (Nieders. GVB S. 101) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) v. 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 05.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswachegem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG;
- c) Nachbarschaftshilfegem. § 2 Abs.2 Satz 2 NBrandSchG;
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm);
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.;
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- d) Einfangen von Tieren;
- e) Auspumpen von Kellern;
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) = gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) = gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) = gem. § 2 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Samtgemeinde Hollenstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen

§ 9
In-Kraft-Treten*

* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

Kosten- und Gebührentarif (§ 5)

Kosten-u. Gebührenziffer:	Kosten- und Gebührentatbestand:	Bemessungsgrundlage:
1.	Personaleinsatz	pro Stunde/EUR
1.1	je gestellte Brandsicherheitswache	15,--
1.2	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	15,--
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	45,--
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25,--
2.1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	50,--
2.2	Sonstige Fahrzeuge	
2.2.1	Schlauchwagen (SW 1000)	25,--
2.2.2	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	50,--
2.2.3	Rüstwagen (RW 2)	55,--
2.2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	25,--
2.2.5	Stromerzeuger (KVA 10)	17,50
2.2.6	Drehleiter mit Rettungskorb (OLK)	60,--
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	pro (Betriebs) Std./EUR
13.1	Rettungsgeräte	
13.1.1	Leitern	5,--
3.2	Beleuchtungsgerät, Signalgerät	
3.2.1	Flutlichtstrahler, Stativ, Aufnahmebrücke	10,--
3.2.2	PK14-Lautsprecher	5,--
13.3	Arbeitsgeräte	
3.3.01	Hydraulische Heber und Hebesätze	10,--
3.3.02	Mehrzweckzug	10,--
3.3.03	Schneidgerät mit Elektro-Antrieb	12,50
3.3.04	Spreizer mit Elektro-Antrieb	12,50
13.3.05	Stromerzeuger, tragbar, 5/8 kVA	12,50
3.3.06	Lüftungsgerät für Saug- und Druckbetrieb	10,--
3.3.07	Kettensägen	10,--
13.3.08	Handsprechfunkgerät	5,--
13.3.09	Saug- und Druckschlauch	1,50
3.3.10	Tauchpumpe	5,--
3.3.11	Mineralöllumfüllpumpen, tragbar	5,--
3.3.12	Auffangbehälter	5,--
3.3.13	Tragkraftspritze (TS)	20,--
3.3.14	Brennschneidgerät	10,--
3.3.15	Atemschutzgerät	10,--
3.3.16	Hebekissen	12,50
3.3.17	Vollschutzanzüge	15,--
3.3.18	Ölsauger	7,50
13.3.19	/Gasspürgerät	15,--
3.3.20	Ölsperre	15,--
3.3.21	Gefahrgut-Computer	15,--
3.3.22	Bergungsfässer	5,--
3.3.23	Trennschleifmaschine	5,--
3.3.24	Schlagbohrmaschine	5,--

4.	Verbrauchsmaterialien
4.1	Kraftstoffe; Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet
4.2	Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Andernfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe abgerechnet
4.3	Wird Gerät von Privatfirmen oder Privatpersonen zum Einsatz herangezogen, werden die tatsächlichen Kosten in Ansatz gebracht
4.4	Reinigungskosten der Ausrüstung und des Gerätes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet
4.5	Bei Entsorgung von Gefahrgut werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.
4.6	Kosten der Nachbarschaftshilfe durch andere Feuerwehren sind zu erstatten.
5.	Unfugalarm
	Aufwendungen werden nach tatsächlicher Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziff. 1 bzw. der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziff. 2 berechnet

Gemeinde Garlstorf

Der Bürgermeister

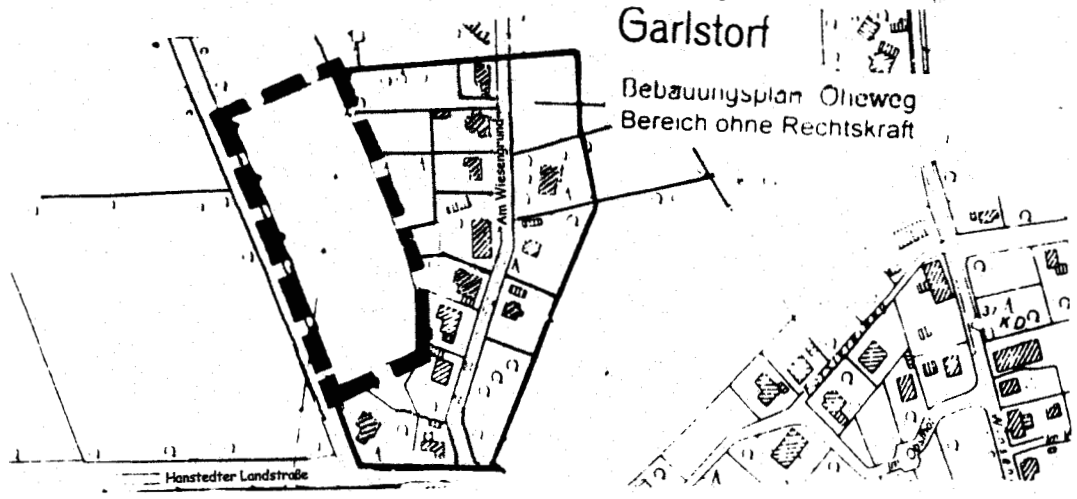
Garlstorf, 09.08.2001

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes "Oheweg" - 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Garlstorf hat in seiner Sitzung am 09.08.2001 den Bebauungsplan "Oheweg" 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Salzhausen entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Die örtliche Bauvorschrift wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich in der Gemarkung Garlstorf ist aus dem folgenden Kartenausschnitt (Grundlage: Deutsche Grundkarte im M. 1: 5.000) ersichtlich. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der östlich und südöstlich angrenzende Bereich des Bebauungsplanes "Oheweg" (Straße "Am Wiesengrund" / "MD-Gebiet") für nichtig erklärt wurde und somit zukünftig keine rechtskräftige Anwendung findet.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Garlstorf geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Garlstorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan "Oheweg" 2. Änderung sowie die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Garlstorf im Gemeindebüro, Siems Twieten 4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Die Inkraftsetzung gilt auch für die örtliche Bauvorschrift.

H. H. Pühmann
Bürgermeister



Gemeinde Garlstorf

Der Bürgermeister

Garlstorf, 09.08.2001

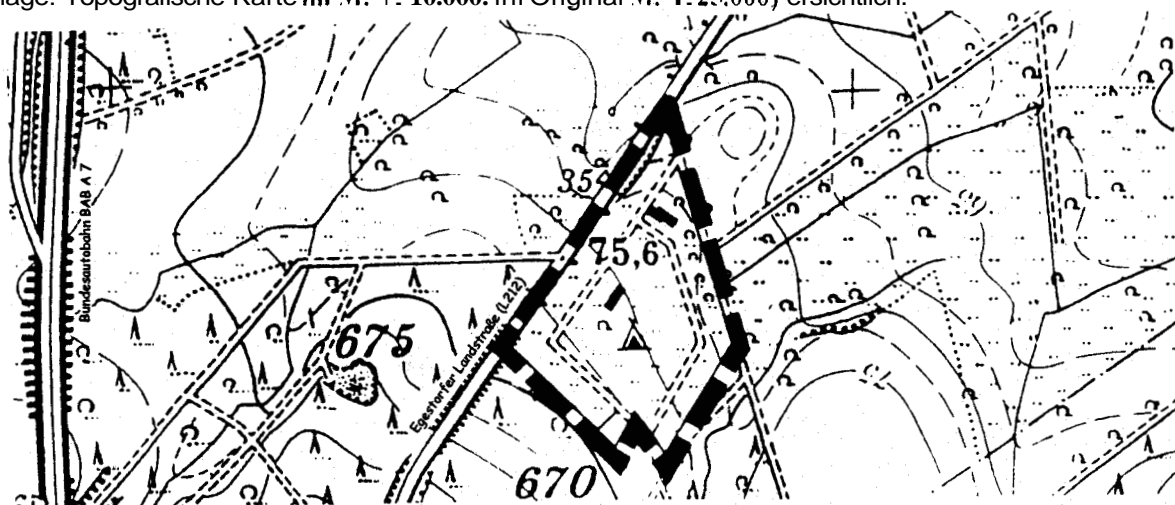
Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes "Campingplatz"

1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde **Garlstorf** hat in seiner Sitzung am 09.08.2001 den Bebauungsplan "Campingplatz" 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächenutzungsplan der Samtgemeinde Salzhäusen entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Die örtliche Bauvorschrift wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich in der Gemarkung Garlstorf ist aus dem folgenden Kartenausschnitt (Grundlage: Topografische Karte im M. 1: 10.000, im Original M. 1: 25.000) ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Garlstorf geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Garlstorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan "Campingplatz" 1. Änderung sowie die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Garlstorf im Gemeindebüro, Siems Twieten 4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Die Inkraftsetzung gilt auch für die örtliche Bauvorschrift.

H. H. Pöhlmann
Bürgermeister

